Merkblatt Nachteilsausgleich

1. Allgemeines

Allen Studierenden soll ein Recht auf Chancengleichheit im Studium gewährt werden. Behinderungen und (chronische) Erkrankungen können zu Beeinträchtigungen bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen führen. Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, unter Berücksichtigung der individuellen Beeinträchtigung gleichwertige Prüfungsbedingungen zu schaffen.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf Gleichbehandlung ist in Artikel 3 Grundgesetz normiert. Daran anknüpfend verpflichtet § 7 Absatz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz die Hochschulen dazu, die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit, zu berücksichtigen. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in den Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK Braunschweig) und der Technischen Universität Braunschweig als auch in der Diplomprüfungsordnung Freie Kunst und der Meisterschüler*innenordnung (beide HBK Braunschweig).

3. Antragsberechtigte Personen

Studierende können bei Behinderung oder (chronischer) Erkrankung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Das Antragsformular ist diesem Merkblatt beigefügt (Seite 3).

In dem Formular soll beschrieben werden, welcher Nachteil besteht. Die Benennung einer Diagnose ist nicht erforderlich und wäre als Begründung für die Gewährung eines Nachteilsausgleich auch nicht ausreichend. Ferner ist anzugeben, wie aus Sicht des Studierenden der beschriebene Nachteil ausgeglichen werden kann.

4. Geeignete Nachweise

Sofern aufgrund einer Behinderung oder einer (chronischen) Erkrankung ein Nachteilsausgleich beantragt wird, ist als Nachweis ein (fach-)ärztliches oder psychotherapeutisches Attest, jedoch kein ausführliches Gutachten, einzureichen. Das Attest, welches nicht älter als ein Jahr sein soll, sollte zu den nachfolgenden Punkten eine Aussage treffen:

a) Bestätigung/Dauer

Es bedarf einer Bestätigung, dass eine Behinderung oder eine (chronische) Erkrankung vorliegt, die einen Nachteilsausgleich erfordert. Auch hier ist die Angabe einer Diagnose nicht erforderlich. Zudem sollte im Attest dargelegt werden, ob der beschriebene Nachteil vorübergehend oder (regelmäßig) wiederkehrend ist oder dauerhaft besteht.

b) Auswirkung der Behinderung / der (chronischen) Erkrankung

Erforderlich ist eine für einen medizinischen Laien verständliche, (fach-)ärztliche oder psychotherapeutisches Einschätzung darüber, bei welchen Prüfungs- oder Studienleistungen die Studierenden krankheitsbedingt einen Nachteil gegenüber nicht-erkrankten Studierenden haben, z. B.: „für Klausuren wird mehr Zeit benötigt"; „bei Exkursionen: zu Fuß können lange Strecken nicht zurückgelegt werden", „Präsentation ist vor vielen Personen nicht möglich" …

c) Empfehlung für den Ausgleich der benannten Nachteile

In der (fach-)ärztlichen oder psychotherapeutischen Bescheinigung soll dazu ausgeführt werden, mit welchen Maßnahmen der dargelegte Nachteil ausgeglichen werden kann, z. B. „eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um die Hälfte der regulären Zeit"; „Erholungspausen nach x Minuten", „eigener Prüfungsraum" etc.

5. Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

Ein Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn sich die/der Studierende grundsätzlich selbst als prüfungsfähig einschätzt.

Als individuelle Nachteilsausgleiche kommen in Betracht:

- Verlängerung des Gesamtprüfungszeitraums,
- Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten),
- Unterbrechung durch individuelle Erholungspausen (z. B. bei Klausuren),
- Erbringung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Prüfungsart oder -form,
- Befreiung von eventuell gegebener Anwesenheitspflicht durch kompensatorische Leistungen,
- Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) und zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen (z. B. Großschrift),
- sowie - nach Möglichkeit-, Mitbestimmung bei der Festlegung von Prüfungsterminen.

Eventuelle anderweitige Nachteilsausgleiche durch ärztliche Empfehlung sind möglich. Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich besteht nicht. Die Entscheidung über einen Nachteilsausgleich wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Prüfungsverwaltung für den Einzelfall getroffen.

6. Das Verfahren im Überblick

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist zusammen mit den erforderlichen Nachweisen vollständig ausgefüllt mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bzw. Beginn der Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung per E-Mail an nachteilsausgleich@hbk-bs.de einzureichen.

Eventuelle Kosten für die (fach-)ärztlichen oder psychotherapeutischen Bescheinigung oder andere Nachweise werden durch die HBK Braunschweig nicht erstattet.

Über die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses wird die/der Studierende von der Prüfungsverwaltung schriftlich informiert.

Antrag auf Nachteilsausgleich
aufgrund einer Behinderung / (chronischen) Erkrankung

Name: _____ Vorname: _____

Matrikel-Nr.: _____ Telefonnummer: _____

Studiengang: _____ ○ Erst-/Hauptfach ○ Zweit-/Nebenfach

Ich beantrage für das Wintersemester/Sommersemester: _____

Für die nachfolgenden Studien- und/oder Prüfungsleistungen einen Nachteilsausgleich:

Form der Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit etc.)	**Name des Moduls und der Lehrveranstaltung / des Seminar / der Übung**

Angaben zur Art des Nachteils:

_____

_____

_____

_____

_____

Angaben zur Form des Ausgleichs:

_____

_____

_____

_____

○ Dem Antrag ist ein (fach-)ärztliches oder psychotherapeutisches Attest beigefügt.

Ort, Datum Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers